

99012080261000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/77700/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012080261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bauvorhaben; Anzeige der Nutzungsaufnahme
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Nutzungsbeginn, Nutzungsbeginnsanzeige
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	02.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-78 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-78 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauVorIV2008-16 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauVorIV2008-16 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDBauV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDBauV
Teaser	Sie müssen die Aufnahme der Nutzung einer baulichen Anlage vorher anzeigen. Dies gilt nicht für verfahrensfreie Vorhaben.
Volltext	<p>Bei der Anzeige der Nutzungsaufnahme handelt es sich nicht um einen Antrag. Sie müssen die untere Bauaufsichtsbehörde lediglich über die bevorstehende Nutzungsaufnahme informieren.</p> <p>Durch die Anzeige der Nutzungsaufnahme soll die untere Bauaufsichtsbehörde noch ausreichend Zeit haben, um die Benutzbarkeitsvoraussetzungen gegebenenfalls kontrollieren zu können.</p> <p>#### Folgen bei Nichtanzeige</p> <p>Zeigen Sie die Nutzungsaufnahme vorsätzlich oder fahrlässig nicht mindestens zwei Wochen vorher an, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Dafür können Sie mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bescheinigung Standsicherheit II (Formblatt siehe unter "Formulare") <p>Nur erforderlich bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bescheinigung Brandschutz II (Formblatt siehe

Modul	Sachverhalt
	<p>unter "Formulare")</p> <p>Nur erforderlich bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie Gebäuden der Gebäudeklasse 5, außer der Brandschutznachweis wird bauaufsichtlich geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Brandschutznachweis <p>Nur soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestätigung durch einen Nachweisberechtigten, dass die Bauausführung mit dem Brandschutznachweis übereinstimmt <p>Nur erforderlich bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, außer bei Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen.</p>
Voraussetzungen	<p>Die Nutzungsaufnahme einer baulichen Anlage müssen Sie anzeigen, wenn diese auf Grund einer Baugenehmigung oder genehmigungsfrei gestellt errichtet wurde. Dies gilt auch, wenn die Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung eine bloße Nutzungsänderung zum Inhalt hatte oder die Baugenehmigung durch den Eintritt der Genehmigungsfiktion als erteilt gilt.</p> <p>Nicht anzeigen müssen Sie die Nutzungsaufnahme bei verfahrensfreien Vorhaben sowie Vorhaben, die aufgrund des Vorrangs anderer Gestattungsverfahren keiner Baugenehmigung bedürfen.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>#### Schriftliche Einreichung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mit den erforderlichen Anlagen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsämter, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und bestimmte größere Gemeinden) ein. • Eine mündliche Anzeige genügt nicht. • Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. • Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft sodann

Modul	Sachverhalt
	<p>gegebenenfalls, ob die Benutzbarkeitsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>#### Digitale Einreichung</p> <p>**Eine digitale Einreichung der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist derzeit noch nicht in ganz Bayern möglich. Bei Auswahl eines Ortes wird der Link zum Online-Verfahren eingeblendet, soweit es bereits angeboten wird.**</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzungsaufnahme kann unter Verwendung des Online-Assistenten digital bei der unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. • Das vorgegebene Formular „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ wird durch die Abfragen im Online-Assistenten ersetzt. • Unterschriften werden durch eine Authentifizierung mittels Nutzerkonto „BayernID“ oder „Mein Unternehmenskonto“ ersetzt. • Die Anlagen werden im Online-Assistenten in elektronischer Form (Dateien im PDF-Format) hochgeladen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen die Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vor Aufnahme anzeigen.
weiterführende Informationen	https://www.stmb.bayern.de/buw/bauherreninfo/rundumsbauen/index.php https://www.stmb.bayern.de/buw/bauherreninfo/rundumsbauen/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	Da keine Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde ergeht, können Sie keinen Rechtsbehelf einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal